



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. August 2004

B+A 32/2004

Reglement über den Sozial- fonds der Stadt Luzern. Teilrevision

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
4. November 2004

Übersicht

Seit 1977 verfügt die Stadt Luzern über den Sozialfonds. Der Fonds hat sich in der Praxis als sehr flexibles und gezielt einsetzbares Instrument der Überbrückungshilfe im Sozialbereich bewährt.

In den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen Probleme aber verändert. Die steigende Zunahme der persönlichen Anforderungen an Kinder, Jugendliche, Familien, aber auch an allein lebende Erwachsene jeden Alters schaffen zunehmend soziale Probleme. Diese können nicht nur von der Stadt Luzern alleine angegangen werden, sondern werden auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durch private Initiativen von Organisationen aufgegriffen.

Dazu initiieren Private entsprechende Projekte, die häufig rasch angepackt werden müssen, damit möglichst schnell lösungs- und zielorientiert Abhilfe geleistet werden kann. Oftmals fehlen den privaten Organisationen entsprechende finanzielle Mittel für den Projektstart, für spezielle, zielgerichtete Einzelprojekte usw. Es handelt sich dabei nicht mehr nur um soziale, sondern im Rahmen von Präventionsarbeit vermehrt auch um soziokulturell tätige Organisationen oder Projekte. Aus diesem Grund soll der Zweckartikel entsprechend ergänzt werden.

Es hat sich in den letzten Jahren ebenfalls gezeigt, dass die Kompetenzen für die Bewirtschaftung des Sozialfonds nicht befriedigend geregelt sind. Als sinnvolle Übertragung von Zuständigkeiten werden die Kompetenzen der Sozialdirektion auf Fr. 10'000.– im Einzelfall – es handelt sich jeweils um einmalige Summen – erhöht. Darüber hinaus ist der Stadtrat zuständig.

Damit der Sozialfonds weiterhin als flexibles und unbürokratisches Instrument eingesetzt werden kann, ist es notwendig, eine aktualisierte Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament aus diesem Grunde mit dem vorliegenden B+A eine Teilrevision des Sozialfondsreglements.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Entstehungsgeschichte des Sozialfonds	4
1.1 Von der Arbeitslosenunterstützung zur Arbeitslosenversicherung und zur Schaffung eines Hilfsfonds	4
1.2 Einführung des Arbeitslosenversicherungsobligatoriums auf eidgenössischer Ebene	4
2 Verhältnis zum kantonalen Sozialhilfegesetz	5
3 Sozialfonds der Stadt Luzern	5
3.1 Weit gefasster Zweckbereich	5
3.2 Reglement vom 29. November 1977	5
3.3 Reglement vom 30. November 1995	6
3.3.1 Bezugsberechtigung	7
3.3.2 Finanzierung	7
3.3.3 Ausbezahlte Fondsmittel	8
4 Neuregelung des Sozialfonds	9
4.1 Überlegungen des Stadtrates	9
4.2 Änderungen im Reglement über den Sozialfonds	10
4.2.1 Zweck und Bezugsberechtigung	10
4.2.2 Leistungsvoraussetzungen natürliche Personen	11
4.2.3 Leistungsvoraussetzungen Institutionen	11
4.2.4 Verfahren	11
4.3 Finanzierung	12
5 Schlussbemerkungen und Antrag	12
Anhang	
▪ Aktennotiz zum B+A Reglement über den Sozialfonds der Stadt Luzern, Teilrevision, Städtische Fonds, vom 12. August 2004	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Entstehungsgeschichte des Sozialfonds

1.1 Von der Arbeitslosenunterstützung zur Arbeitslosenversicherung und zur Schaffung eines Hilfsfonds

1930 führte die Stadt Luzern eine kommunale, öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse (OeAVL) ein. Sie brachte die obligatorische Arbeitslosenversicherung auf Gemeindeebene. 1953 wurde die Arbeitslosenversicherung für den ganzen Kanton Luzern obligatorisch. Als Ergänzung zur Arbeitslosenversicherung entstand 1959 der städtische (Arbeitslosen-)Hilfsfonds. Er bezweckte die Unterstützung von Versicherten in Härtefällen. Für die Äufnung des Hilfsfonds bezahlten die Versicherten mit den ALV-Monatsprämien einen Pro-Kopf-Betrag von 5 Rappen zu Gunsten bedürftiger Kassenmitglieder.

1.2 Einführung des Arbeitslosenversicherungsobligatoriums auf eidgenössischer Ebene

In den Jahren 1975/76 folgte der Hochkonjunktur eine wirtschaftlich schwierigere Zeit. Die Neuorganisation der Arbeitslosenversicherung wurde notwendig. Mit Bundesbeschluss über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. Oktober 1976 und der entsprechenden Verordnung vom 28. März 1977 trat das Versicherungsobligatorium auf eidgenössischer Ebene in Kraft. Gleichzeitig strebte das BIGA an, dass in jedem Kanton nur noch eine öffentliche Arbeitslosenkasse bestehen sollte.

Am 1. Januar 1978 nahm die neue kantonale Arbeitslosenkasse ihren Betrieb auf. Damit wurden die bisherigen Gemeindearbeitslosenkassen aufgehoben. Gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1977 musste ein Teil des Kassenvermögens nach der Aufteilung in einer Stiftung oder in einem Fonds für soziale Zwecke angelegt werden. Die Verwaltungskommission der öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse Luzern beschloss am 29. November 1977, die frei werdenden Mittel der Kasse nach einem unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl aufge-

stellten Schlüssel mit den Anschlussgemeinden zu teilen und den der Stadt Luzern zufallenden Betrag in einen Fonds überzuführen. Damit entstand der Sozialfonds der Stadt Luzern.

2 Verhältnis zum kantonalen Sozialhilfegesetz

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG), welches am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist und seither einige Anpassungen erfahren hat, regelt generell die Sozialhilfe von Kanton, Einwohner- und Bürgergemeinden und deren Verhältnis zu den anderen Trägern der Sozialhilfe. § 4 SHG schreibt vor, dass die Sozialhilfe Sache der Einwohnergemeinde ist. Gemäss § 8 SHG haben die Organe der Sozialhilfe bei ihrer Tätigkeit vorrangig die Sozialhilfe anderer Träger zu berücksichtigen, sie zu vermitteln und nötigenfalls anzuregen und zu fördern (Subsidiarität der Sozialhilfe). Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die gesetzlich festgelegte wirtschaftliche Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch gegeben ist. Das Subsidiaritätsprinzip lässt es jedoch zu, dass weitere Institutionen oder Gemeinwesen im Sozialbereich tätig werden. Daraus folgt, dass die Führung des Sozialfonds in der Stadt Luzern dem Sozialhilfegesetz nicht widerspricht, sondern es notwendigerweise ergänzt.

3 Sozialfonds der Stadt Luzern

3.1 Weit gefasster Zweckbereich

In seiner Wegleitung für die Aufteilung des Kassenvermögens an die damals anerkannten Arbeitslosenkassen fasste das BIGA am 4. Juli 1977 den sozialen Zweck sehr weit und liess in dieser Hinsicht den Kassenorganen im Sinne dieser Wegleitung grosse Freiheit. Grundsätzlich sollte der soziale Zweck vor allem auf den Kreis der früheren Versicherten, also der Arbeitslosen, zugeschnitten sein. Aber auch allgemeine soziale Zwecke, wie Vergabungen an anerkannte wohltätige Institutionen, sollten möglich sein.

3.2 Reglement vom 29. November 1977

Der weit gefasste Zweckbereich mit Fokus auf der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde in das erste Sozialfondsreglement der Stadt Luzern vom 29. November 1977 übernommen.

So sollte der Fonds in erster Linie der Unterstützung von in Not geratenen Arbeitslosen dienen, deren Ansprüche auf gesetzliche Leistungen erschöpft sind. Weitere Verwendungszwecke waren unverschuldete Härtefälle bei Arbeitslosigkeit und Invalidität, Förderung von

Massnahmen für die berufliche Aus- und Weiterbildung, Beiträge an Umschulung sowie die Unterstützung von Institutionen und Werken im Bereiche der allgemeinen Fürsorge.

Das Anfangskapital des Sozialfonds betrug im Jahre 1977 Fr. 4'509'934.50. Über die Verwendung entschied bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.– im Einzelfall pro Kalenderjahr das damalige städtische Sozialamt (seit 1988 Sozialversicherungen) in Verbindung mit der damaligen Direktion für Vormundschaft und Sozialversicherung (die heutige Sozialdirektion). Über die Unterstützung von Institutionen und Werken im Bereiche der allgemeinen Fürsorge sowie die Zuweisung von Beiträgen, die über Fr. 3'000.– hinausgehen, hatte der Stadtrat zu entscheiden.

Bei der Bevorschussung von Krankheitskosten für Rentnerinnen und Rentner nahm der Stadtrat mit StB 909 vom 25. Mai 1988 die Bestimmung im Sozialfondsreglement auf, wonach die Kosten, die durch die Ergänzungsleistung zurückerstattet werden, bis zu einem Betrag von Fr. 6'000.– im Einzelfall pro Kalenderjahr durch die Abteilung Sozialversicherungen dem Sozialfonds entnommen werden können.

In den Neunzigerjahren stiegen die Ansprüche und Gesuche an den Sozialfonds deutlich an. Dies im Zusammenhang mit der Rezession und der zunehmenden Arbeitslosigkeit. Zudem wurden dem Sozialfonds jahrelang die städtischen Kostenanteile an der Arbeitslosenhilfe, an der ambulanten Krankenpflege sowie am früheren Krankenkassen-Obligatorium entnommen. Auch der administrative Aufwand für die Notmietverträge wurde aus dem Sozialfonds an die Caritas des Kantons Luzern bezahlt.

Aufgrund dieser zum Teil hohen Entnahmen aus dem Sozialfonds nahm das Fondsvermögen deutlich ab, und bis Ende 1995 wurde noch mit einem Kapitalbestand von etwas über 1 Mio. Franken gerechnet.

3.3 Reglement vom 30. November 1995

Um das verbliebene Kapital des Sozialfonds bestmöglich einsetzen zu können, wurde durch den Grossen Stadtrat von Luzern am 30. November 1995 mit B+A 18 ein neues Reglement für den Sozialfonds erlassen.

Die Mittel des Sozialfonds sollten in erster Linie nach wie vor in den folgenden Anwendungsbereichen eingesetzt werden:

- Förderung und finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Überbrückung bei unverschuldeten Härtefällen infolge von Arbeitslosigkeit;
- Gewährung von zinsfreien Darlehen und die Bevorschussung von Kosten, die durch die Ergänzungsleistung zurückerstattet werden;

- Unterstützung von Institutionen im Sozialbereich, soweit nicht die damalige Bürgergemeinde zuständig war.

Als neuer und weiterer Verwendungszweck wurde die Übernahme von ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kindererziehung ins Reglement aufgenommen.

3.3.1 Bezugsberechtigung

Alle diese Leistungen an natürliche Personen setzten eine vorübergehende finanzielle Notlage voraus. Neu wurden sie nur gewährt, sofern die Gesuchstellenden seit mindestens drei Jahren Wohnsitz in der Stadt Luzern hatten. Wie bisher konnten keine Leistungen erbracht werden, sofern Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe oder Sonderhilfen nach Sozialhilfegesetz bestand.

Überdies konnten aus dem Sozialfonds Institutionen im Sozialbereich, soweit die Stadt Luzern zuständig war, in der Regel einmalige Geldleistungen erhalten. Die unterstützten Massnahmen, Projekte und Institutionen sollten hauptsächlich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern zugute kommen. Der Finanzbedarf, die Förderungsbedürftigkeit und die Subsidiarität mussten nachgewiesen werden.

Das Verfahren, die Kompetenzen und der Vollzug wurde gegenüber dem früheren Reglement unverändert gelassen.

3.3.2 Finanzierung

Das Fondsreglement von 1995 sah u. a. die Möglichkeit vor, den Fonds auch durch allfällige Voranschlagskredite und Rechnungsüberschüsse zu äufnen. Von dieser Möglichkeit wurde seither jedoch kein Gebrauch gemacht.

Hingegen wurden Ende der Neunzigerjahre unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters alle Fonds und Stiftungen der Stadt Luzern überprüft und je nach Zweck und Fondsvermögen weitergeführt, aufgelöst oder zusammengelegt. Fondsmittel, welche städtischen Angestellten zugute kommen sollten, wurden in den Personalhilfsfonds eingelegt. Diejenigen Fonds, welche für Schulung sowie Aus- und Weiterbildung bestimmt waren, wurden mit dem Stipendienfonds zusammengelegt. Der Fonds zu Gunsten von armen Witwen mit kleinen Kindern und derjenige zu Gunsten von kinderreichen, sparsamen Vätern wurden mit einem Fonds zu Gunsten von allein Erziehenden zusammengelegt.

So wurden im Jahr 2000 rund 1,3 Mio. Franken aus einem Fonds „Rückstellungen für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen“, welcher seit 1945 bestand, in den Sozialfonds transferiert.

Im Jahr 2002 wurden auch die Fonds der ehemaligen Bürgergemeinde überprüft. Aus dem Freibettenfonds können Beiträge an Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen geleistet werden, wenn mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die Heimtaxen nicht beglichen werden können und noch kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gegeben ist. Allerdings werden die Mittel dieses Fonds bis Ende 2004 aufgebraucht sein.

Die andern drei von der ehemaligen Bürgergemeinde übernommenen Fonds wurden aufgrund ihrer Zweckbestimmungen mit dem Sozialfonds zusammengelegt. Es handelte sich dabei um einen Betrag von rund Fr. 600'000.–.

Das Kapital des Sozialfonds betrug somit im Januar 2004 wieder rund 2,3 Mio. Franken. Seit einigen Jahren waren keine Zuwendungen aus dem Budget der Stadt Luzern notwendig.

3.3.3 Ausbezahlte Fondsmittel

In den vergangenen fünf Jahren wurden die Mittel des Sozialfonds wie folgt verwendet:

Jahr	Projekte Arbeitslosigkeit	Beiträge an Private	Beiträge an Institutionen	Bevorschussungen Krankenkosten	Darlehen
1999	37'619	20'962	0	29'707 –29'543	0 –600
2000	140'000 ¹	3'126	1'000	23'797 –21'543	0 –600
2001	166'570 ¹	12'649	95'255 ²	25'219 –21'735	0 –600
2002	23'732	21'236	197'201 ²	33'416 –27'811	13'813 –5'050
2003	140'297 ¹	28'900	166'500 ²	21'268 –21'013	0 –3'350

¹ Vor allem wurden Beiträge an das „Veloprojekt“ gemäss B+A 8/1999 und B+A 33/2001 geleistet. Seit 2003 beteiligt sich die Stadt Luzern aber auch wieder an einem Projekt für jugendliche Erwerbslose.

² Bei den Beiträgen an Institutionen handelt es sich hauptsächlich um Institutionen, welche im Kompetenzbereich der früheren Bürgergemeinde angesiedelt waren, z. B.:

2001: Verein Job-Markt Fr. 37'646.–, Vorschulkindergarten St. Paul (Mieterlass) Fr. 9'735.–

2002: Stiftung Zürcher Lighthouse Fr. 20'000.–, Verein Haushilfe Luzern Fr. 10'000.–

2003: Pro Senectute (Sozialberatung) Fr. 50'000.–, Verein Fachstelle für Schuldenfragen Fr. 10'000.–, Verein Kirchliche Gassenarbeit (Projekt Paradiesgässli) Fr. 60'000.–

4 Neuregelung des Sozialfonds

4.1 Überlegungen des Stadtrates

Grundsätzlich soll der Sozialfonds in der heutigen Form beibehalten werden. Er hat sich als sehr flexibles und gezielt einsetzbares Instrument der Überbrückungshilfe im Sozialbereich bewährt.

In den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen Probleme aber verändert. Die steigende Zunahme der persönlichen Anforderungen an Kinder, Jugendliche, Familien, aber auch an allein lebende Erwachsene jeden Alters schaffen zunehmend soziale Probleme. Diese können nicht nur von der Stadt Luzern alleine angegangen werden, sondern werden auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durch private Initiative von Organisationen aufgegriffen. Dazu initiieren private Organisationen entsprechende Projekte, die häufig rasch angepackt werden müssen, damit sie möglichst schnell lösungs- und zielorientiert wirken können. Oftmals fehlen den privaten Organisationen entsprechende finanzielle Mittel für den Projektstart. Es handelt sich dabei nicht mehr nur um soziale, sondern im Rahmen von Präventionsarbeit vermehrt auch um soziokulturell tätige Organisationen oder Projekte. Aus diesem Grund soll der Zweckartikel entsprechend geändert werden.

Eine weitere Änderung des Zweckartikels ergibt sich aus der Zusammenlegung des Sozialfonds mit den Fonds der früheren Bürgergemeinde. Wie im früheren Armenfonds soll es möglich sein, auch Rentnerinnen und Rentnern kurzfristige Überbrückungshilfen zu gewähren. Es kommt immer wieder vor, dass die Leistungen der kantonalen Ergänzungsleistungen ausgeschöpft sind, aber noch kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. In vielen Fällen sind Angehörige nicht in der Lage, ihre betagten Eltern zusätzlich zur persönlichen Hilfe auch finanziell zu unterstützen.

In den letzten Jahren hat es sich ebenfalls gezeigt, dass die Kompetenzen für die Bewirtschaftung des Sozialfonds zu eng geregelt sind. Darum sollen als sinnvolle Übertragung von Zuständigkeiten die Kompetenzen der Sozialdirektion im Einzelfall auf Fr. 10'000.– erhöht werden.

Das Verfahren, der Vollzug und die Finanzierung sollen in der heutigen Form weitergeführt werden.

4.2 Änderungen im Reglement über den Sozialfonds

4.2.1 Zweck und Bezugsberechtigung

Aufgrund der komplexer werdenden Probleme verändern sich auch die Anforderungen an Institutionen und Projekte. In fast allen Bereichen des Lebens genügt es nicht mehr, wenn Institutionen sozial tätig sind. Im Hinblick auf die vielerorts geforderte Hilfe zur Selbsthilfe sind immer häufiger **soziokulturelle Projekte** gefragt. Soziokulturelle Projekte versuchen, die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Adressatinnen/Adressaten zu stärken und zur Partizipation zu befähigen. Sie sollen zur Identität und zur Verständigung beitragen und arbeiten auf diese Weise an grundlegenden sozialen Ressourcen. Neu soll es deshalb gemäss **Art. 1 Ziff. 2 lit. f** möglich sein, Beiträge nicht nur an soziale, sondern auch an **soziokulturell tätige Institutionen und Organisationen** zu vergeben.

Neu soll es gemäss **Art. 1 Ziff. 2 lit. e** auch möglich sein, Rentnerinnen und Rentnern **Überbrückungshilfen** zu gewähren, wie dies aus dem früheren Armenfonds der Bürgergemeinde möglich war. Häufig sind Angehörige mit der Finanzverwaltung für ihre betagten Eltern überfordert. Es wird zu spät realisiert, dass die finanziellen Mittel ausgeschöpft sind. Bis entsprechende Massnahmen eingeleitet sind und in Kraft treten, sind kurzfristige Überbrückungshilfen nötig.

Massnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen weiterhin gefördert und finanziell unterstützt werden (Art. 1 Ziff. 1). Die Stadtverwaltung hat sich seit 1993 immer wieder an Projekten beteiligt, welche es jungen Menschen, die eine Ausbildung abgeschlossen haben und keine Anstellung finden, ermöglichen, Berufserfahrungen zu sammeln. Mit der Beteiligung an solchen und ähnlichen Projekten soll auch in Zukunft ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Stadt Luzern geleistet werden.

Art. 1 Ziff. 2 lit. a–d sollen ebenfalls beibehalten werden:

Aus dem Sozialfonds sollen weiterhin Leistungen zur **Überbrückung bei unverschuldeten Härtefällen infolge von Arbeitslosigkeit** erbracht werden können. Durch in der Regel einmalige Beiträge (z. B. für die Anschaffung von Werkzeugen, die Beteiligung an den Kosten für einen Wohnortswechsel, PC- oder Sprachkurse) kann unter Umständen die erneute Arbeitsaufnahme ermöglicht werden.

Ebenfalls sollen die Mittel des Sozialfonds weiterhin für die Übernahme von **ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kindererziehung** eingesetzt werden können. Bei Familien und allein Erziehenden halten sich Einnahmen und Ausgaben oft so lange die Waage, bis unvorhergesehene Kosten das Budget sprengen. Mit Beiträgen an ausserordentliche Aufwendungen (Zahnarztrechnungen, notwendige Anschaffungen, besondere

Aufwendungen für Sport- und Musikunterricht usw.) kann auf diese Weise schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Auch die **zinsfreien Darlehen und die Bevorschussung von Kosten**, die durch die Ergänzungsleistung zurückerstattet werden, stellen echte Hilfen dar. Bei den Darlehen besteht die Möglichkeit, nachträglich ganz oder teilweise auf die Rückzahlung zu verzichten.

4.2.2 Leistungsvoraussetzungen natürliche Personen

Die Leistungen des Sozialfonds an natürliche Personen setzen gemäss **Art. 3** eine vorübergehende finanzielle Notlage voraus. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn vorübergehend wesentliche Lebensbedürfnisse nicht befriedigt werden können, ohne dass der Lebensunterhalt als solcher in Frage gestellt ist. Sie werden nur gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller seit mindestens drei Jahren Wohnsitz in der Stadt Luzern hat.

Die Gesuchstellenden dürfen gemäss **Art. 5** keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz haben. Bezüger und Bezügerinnen von Sonderhilfen gemäss Sozialhilfegesetz (Alimenteninkasso, Mutterschaftsbeihilfe usw.) sind nicht mehr ausgeschlossen.

4.2.3 Leistungsvoraussetzungen Institutionen

Die unterstützten Massnahmen, Projekte und Institutionen sollen hauptsächlich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern zugute kommen oder städtische Probleme vermindern bzw. lösen helfen. Der Finanzbedarf, die Förderungsbedürftigkeit und die Subsidiarität müssen nachgewiesen werden, und die Unterstützung beschränkt sich in der Regel auf einen einmaligen Beitrag.

Diese Voraussetzungen gelten gemäss **Art. 7 Ziff. 2** für soziale und soziokulturelle Institutionen.

4.2.4 Verfahren

Die Kompetenzen werden in **Art. 12** neu geregelt. Über nicht zurückzahlbare Leistungen sowie Darlehen bis zu max. Fr. 10'000.– im Einzelfall pro Kalenderjahr entscheidet die Sozialdirektion. Ausnahmsweise kann die Sozialdirektion auf die teilweise oder gänzliche Rückzahlung eines gewährten Darlehens verzichten. Bevorschussungen von Leistungen der Ergänzungsleistungen können wie bis anhin durch die Abteilung Sozialversicherungen erledigt werden. Über höhere Beiträge entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Sozialdirektion.

Der Vollzug erfolgt weiterhin durch die Abteilung Sozialversicherungen, welche auch die Gesuche entgegennimmt.

Art. 15 des bisherigen Reglements sieht vor, dass gegen die Entscheide der Direktion für Vormundschaft und Sozialversicherung (neu Sozialdirektion) innert 20 Tagen Beschwerde an den Stadtrat eingereicht werden kann. An diesem Rechtsmittel ändert sich nichts. Da es aber bereits im kantonalen Recht geregelt ist, wird aus folgenden Gründen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung beantragt:

Nach § 142 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes können Entscheide unterer Verwaltungsinstanzen von Gemeinden (z. B. Direktionen) bei deren oberster Verwaltungsinstanz (Stadtrat) mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Von einer Wiederholung kantonalen Rechts in einem städtischen Reglement wird grundsätzlich abgesehen. Dies vor allem deshalb, weil es bei einer allfälligen Änderung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen zu einem Widerspruch zwischen dem massgebenden kantonalen Recht und der deklaratorischen Wiedergabe im städtischen Reglement kommt.

Für die Adressatinnen und Adressaten eines Entscheids ändert sich nichts. Der Entscheid ist auch weiterhin **mit einer Rechtsmittelbelehrung** versehen.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch die Übernahme der bestehenden Mittel des bisherigen Sozialfonds im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements, durch die Verzinsung des Kapitals, allfällige freiwillige Zuwendungen, allfällige Voranschlagskredite und Rechnungsüberschüsse.

Ende Juli 2004 betrug das Fondsvermögen noch 2,15 Mio. Franken.

Zeichnet sich eine Abnahme des Vermögens ab, die die Erfüllung des Fondszwecks gefährdet, ist der Fonds gestützt auf Art. 11 des Reglements wieder zu öffnen.

5 Schlussbemerkungen und Antrag

Die Mittel des Sozialfonds sollen weiterhin für die **Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit** sowie die Verbesserung der Chancen der erwerbslosen Personen auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden.

Wie bisher sollen **Familien und allein Erziehenden** Beiträge an ausserordentliche Aufwendungen im **Zusammenhang mit der Kindererziehung** ausgerichtet werden.

Ebenfalls sollen kurzfristige Überbrückungshilfen an **Rentnerinnen und Rentner** geleistet werden können.

Die Gewährung von **zinsfreien Darlehen** hat sich in der Vergangenheit bewährt, und auch die **Bevorschussung von Kosten**, welche durch die Ergänzungsleistung zurückerstattet werden, bedeutet für die betroffenen Personen eine echte Hilfe, ohne dass der Sozialfonds dadurch stark belastet wird.

Alle diese Hilfen sowie die Unterstützung von **Massnahmen, Projekten und Institutionen im sozialen und im soziokulturellen Bereich** werden nicht regelmässig ausgerichtet. Es handelt sich in der Regel um einmalige Leistungen.

Der Stadtrat beantragt Ihnen daher, die Teilrevision des Reglements über den Sozialfonds der Stadt Luzern zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. August 2004

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 32/2004 vom 25. August 2004 betreffend

Reglement über den Sozialfonds der Stadt Luzern. Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

A.

1.

Das Reglement über den Sozialfonds der Stadt Luzern vom 30. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Zweck*

¹ (bleibt unverändert)

² Aus dem Sozialfonds können zudem folgende Leistungen erbracht werden:

a.–d. (bleiben unverändert)

e. Überbrückungshilfen für Rentnerinnen und Rentner, sofern alle andern Hilfen ausgeschöpft sind und noch kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gegeben ist;

f. Unterstützung von Institutionen im sozialen und im soziokulturellen Bereich.

Art. 2 *Bezugsberechtigung*

Bezugsberechtigt sind natürliche Personen und Institutionen im sozialen und im soziokulturellen Bereich; Letztere, sofern deren Tätigkeit organisatorisch mit den städtischen Aufgaben im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen zusammenhängt.

Art. 3 *Finanzielle Notlage*

¹ Leistungen an natürliche Personen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage voraus.

² (bleibt unverändert)

Art. 5 *Subsidiarität*

¹ Besteht ein Anspruch auf andere gesetzliche Leistungen (z. B. wirtschaftliche Sozialhilfe), die im Zeitpunkt des Gesuches erhältlich gemacht werden können, werden keine Leistungen aus dem Sozialfonds ausgerichtet.

² Davon ausgenommen sind Bezügerinnen und Bezüger von Sonderhilfen gemäss Sozialhilfegesetz.

2. Institutionen im sozialen und im soziokulturellen Bereich

Art. 6 *Bezug zur Stadt Luzern*

(bleibt unverändert)

Art. 7 *Andere Leistungskriterien*

¹ (bleibt unverändert)

² In der Regel sind wiederkehrende Leistungen an soziale und soziokulturelle Institutionen aus dem Sozialfonds ausgeschlossen.

Art. 11 *Fondsmittel*

Der Sozialfonds wird finanziert durch:

- a. Übernahme der bestehenden Mittel des bisherigen Sozialfonds (gemäss Reglement über den Sozialfonds der Stadt Luzern, B+A 18/1995 vom 30. November 1995);
- b. (bleibt unverändert)
- c. freiwillige Zuwendungen;
- d. Voranschlagskredite;
- e. (bleibt unverändert)

Art. 12 *Zuständigkeit*

¹ Die Sozialdirektion entscheidet

- a. über die Gewährung einer nicht zurückzahlbaren Leistung bzw. eines Darlehens bis zu maximal Fr. 10'000.– pro Einzelfall und Kalenderjahr,
- b. über einen nachträglichen Verzicht auf die teilweise oder gänzliche Rückzahlung eines Darlehens bis zu maximal Fr. 10'000.–.

² Über höhere Beiträge entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Sozialdirektion.

Art. 13 *Gesuch*

¹ Gesuche um eine Leistung aus dem Sozialfonds sind schriftlich und begründet bei der Dienstabteilung Sozialversicherungen einzureichen.

² (bleibt unverändert)

Art. 14 *Vollzug*

Die Dienstabteilung Sozialversicherungen vollzieht dieses Reglement.

Art. 15 *Rechtsmittel*

Wird aufgehoben.

2.

Diese Änderung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

B.

Der Beschluss gemäss lit. A unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. November 2004

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Bruno Heutschy
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Anhang

Aktennotiz

Zum B+A Teilrevision Sozialfonds

Städtische Fonds

Luzern, 12. August 2004

Im Zusammenhang mit dem B+A Teilrevision Sozialfonds haben wir eine Liste mit allen städtischen Fonds erstellt.

Zuständige Direktion	Name ¹	Zweck ¹	Bestand in Fr. ²
BD	Bläsistiftung	Verwendung der Zinserträge für ein alljährliches Essen für die Mitarbeiter von Strasseninspektorat und Friedhofverwaltung (Bläsifeier) (Schenkung von Herrn Blasius Muth, 1904)	72'545.55
BID	Stiftung Maihofschulhaus	Durchführung von Jugendfesten, evtl. Weihnachtsbescherungen oder Schulreisen für Schüler des Maihof-Schulhauses (Spende durch Baumeister Vallaster, 1943)	28'697.30
BID	Maria Willy- Schmid-Fonds	Unterstützung von Heimattagen oder Schulreisen der Stadtschulen und andere Arten von Jugendförderung (Gestiftet von Frau Maria Willy-Schmid, 1974)	52'304.80
BID	Karl Erni-Fonds	Förderung privater Initiativen im Hinblick auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Bildung (Legat von Herrn Karl Erni, 1980)	188'080.82
BID	Stipendienfonds	Städt. Beihilfen in Härtefällen (Restkapital aus den Stipendienfonds Vock-Zelger, Haas-Fleuri und Sidler-Brunner, 1981)	824'700.25

¹ Quelle: Stadt Luzern, Systematische Rechtssammlung, Anhang Nr. II, Verzeichnis der Stiftungen und Fonds

² Quelle: Stadt Luzern, Rechnung 2003

BID	Franz Konrads-Fonds	Finanzielle Unterstützung von Reiseaktivitäten von Schülerinnen und Schülern, vorwiegend Bahnreisen nach Bern (Testament Herr Franz Konrad, 1995)	34'139.05
BID	Fonds Ferienreisen und -lager	Beiträge an Ferienreisen und -lager bedürftiger Schüler/innen (Anteil Erbe Mathilde Käch-Zembrod, 1991)	664'421.70
FD	Fonds für Steuererlasse in Härtefällen	Beiträge an Steuerausstände in Härtefällen (Schenkung Herr Karl Erni, 1977)	334'006.15
FD	KKL-Fonds zur Förderung kultureller Aktivitäten	Förderung kultureller Aktivitäten (Verzicht von Herrn Hans Kaufmann auf Teilrückzahlung durch den Verein Gesamteinweihung KKL, 2000)	25'062.75
BID	Ursuliner Kirchenfonds	Kirchliche Bedürfnisse der Mariahilfkirche	53'391.45
PSP	Personalhilfsfonds	Personalreglement vom 25.6.1998 und Personalverordnung vom 25.11.1998	996'745.05
SID	Feuerwehrfonds	Unterstützung von Feuerwehreingeteilten in finanziellen Bedrängnissen (Übernahme aus vorherigem Fonds, 1995)	479'865.95
SOD	von Sonnenberg-Schärli-Brügger-Fonds	Unterstützung von Kindern und Erwachsenen in finanzieller Bedrängnis (letztwillige Verfügungen von Herrn Franz von Sonnenberg, Frau Josepha Schärli und Frau Hulda Arnet-Brügger, Zusammenführung 1996)	970'566.69
SOD	Maria Benes-Schmid und Bernhard Perret-Fonds	Unterstützung von bedürftigen Behinderten (letztwillige Verfügung von Frau Maria Benes-Schmid, 1986)	302'476.15
SOD	Fonds zur Unterstützung allein Erziehender	Unterstützung von allein Erziehenden (letztwillige Verfügungen von Frau Marie Kaufmann und Frau Nina Peyer)	193'713.30
SOD	Freibettenfonds	Beiträge an Pflegekosten in städtischen Pflegeheimen für Personen, die mehr als 10 Jahre Wohnsitz in der Stadt Luzern haben (Bürgergemeinde, 1992)	284'609.10